



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

a) SACHVERHALT



In der Sitzung am 23. Februar 2023 wurde der Gemeinderat über verschiedene derzeit laufende Projekte im Bereich Finanzwesen informiert. Im Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung wird das bisher zur Abrechnung verwendete Verfahren „Kommunal-Master-Veranlagung“ ab dem Jahr 2024 von dem Verfahren „Kommunal-Master-Steuern/Abgaben“ abgelöst.

Aus diesem Grund sind in der Abwassersatzung verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen notwendig.

In § 39 Abs. 1 Satz 3 wurde geändert, dass bei einem Wechsel des Gebührenschuldners die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats (bisher Kalendervierteljahr) auf den neuen Gebührenschuldner übergeht. In diesem Zusammenhang musste auch der § 43 Absatz 2 angepasst werden. In § 45 Abs. 1 wurde geändert, dass die Benutzungsgebühren innerhalb von 14 Tagen (bisher innerhalb eines Monats) nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig sind.

In § 42a Zählergebühr wurden zum einen die Leistungsbereiche der Wasserzähler entsprechend der Messgeräte-richtlinie neu definiert. Außerdem erfolgte in diesem Zusammenhang eine Überprüfung und Neukalkulation der Zählergebühren mit folgendem Ergebnis:

Zählergröße	Monatliche Grundgebühr bisher	Monatliche Grundgebühr ab 01.05.2023
Q 3 = 2,5 m ³ und 4 m ³	3,36 Euro	1,65 Euro
Q 3 = 6,3 m ³ und 10 m ³	3,60 Euro	2,15 Euro

Aufgestellt: Weisenbach, 06.04.2023  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 06.04.2023  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

Die Verwaltung schlägt vor, die monatlichen Zählergebühren wie oben vorgeschlagen ab 1. Mai 2023 festzusetzen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zu.

Anlage

SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG; (Abwassersatzung – Abws)

VOM 17. JULI 2008,

GEÄNDERT AM 19.11.2009, 15.02. 2012, 19.09.2013

ZULETZT GEÄNDERT AM 21. November 2019

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 39 Abs. 1 wird, wie folgt geändert:

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 2

§ 42 a wird, wie folgt, geändert:

§ 42 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 31 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Servicegebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10
Euro / Monat	1,65 Euro	2,15 Euro

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

§ 43 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

§ 45 Abs. 1 wird, wie folgt, geändert:

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Weisenbach, 19. April 2023

Daniel Retsch
Bürgermeister

Anlage

Kalkulation der Grundgebühr für Zwischenzähler für die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen

	Einzelkosten	Zählergröße Q3= 2,5 cbm und 4 cbm	Zählergröße Q3= 6,3 cbm und 10 cbm
1.	Anschaffungskosten Wasserzähler	21,11 €	33,18 €
2.	Prüfgebühr	8,40 €	8,40 €
3.	Summe netto	29,51 €	41,58 €
4.	zzgl. MWST. (19%)	5,61 €	7,90 €
5.	Zwischensumme brutto	35,12 €	49,48 €
6.	Einbau des Zählers	26,00 €	26,00 €
7.	Zwischensumme	61,12 €	75,48 €
8.	Kapitalverzinsung für 12 Jahre - 2,2% aus Nr. 7	16,13 €	19,93 €
9.	Zwischensumme	77,25 €	95,41 €
10.	Kosten für Störungen, Zählervorhaltung u. ä. 10% aus Nr. 9	7,73 €	9,54 €
11.	Aus-/Einbau nach 6 Jahren Austauschzähler	3,92 €	57,87 €
	Eichgebühr	11,78 €	11,78 €
	Aus-/Einbau	26,00 €	26,00 €
12.	Zählerkosten in 12 Jahren	126,67 €	200,60 €
13.	Jährliche Zählerkosten	10,56 €	16,72 €
14.	Verwaltungskosten	6,70 €	6,70 €
15.	EDV-Kosten für Abrechnung und Verbuchung	1,15 €	1,15 €
16.	AbleSEN der Zähler	0,55 €	0,55 €
17.	Geschäftsausgaben	1,00 €	1,00 €
18.	Jährliche Grundgebühr	19,96 €	26,12 €
19.	Monatliche Grundgebühr Obergrenze	1,66 €	2,18 €
20.	Festgesetzte Monatliche Grundgebühr	1,65 €	2,15 €